44-myr 6420-2025/003751

B e k a n n t m a c h u n g

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);
Antrag des Wasserbeschaffungsverbandes Rohr auf Neuausweisung eines Trinkwasserschutzgebietes im Ahnfrautal zum Schutz des Brunnens des Wasserbeschaffungsverbandes

Der Wasserbeschaffungsverband Rohr, Ringstraße 34, 91189 Rohr, beantragt die Ausweisung eines Trinkwasserschutzgebietes zum Schutz seines neuen Brunnens für die öffentliche Trinkwasserversorgung. Es handelt sich um die erstmalige Festsetzung per Rechtsverordnung des Landratsamtes Roth.

Der Brunnen befindet sich auf dem Grundstück Fl.Nr. 401/4 der Gemarkung Rohr, Gemeinde Rohr, Landkreis Roth, und soll als Redundanz für die nahe liegende Quellnutzung der Gaulnhofer Quelle des Wasserbeschaffungsverbandes dienen. Das geplante Schutzgebiet des Brunnens überschneidet sich zum Teil mit dem bestehenden Schutzgebiet der Quelle Gaulnhofen des Wasserbeschaffungsverbandes Rohr von 2005. In dem Überschneidungsbereich hat der höherwertige Schutzstatus der Quelle Vorrang, solange die Schutzgebietsverordnung der Quelle Gaulnhofen in Kraft ist.

Das Landratsamt Roth führt das Verfahren zum Erlass der Wasserschutzgebietsverordnung gemäß § 51 WHG i.V.m. Art. 31 Abs. 2 BayWG im förmlichen Verfahren gem. Art. 73 BayWG durch. Der Verordnungsentwurf mit Schutzgebietsumgriff wird gem. Art. 73 Abs. 3 Satz 1 und 2 BayWG i.V.m. 69 Abs. 2 Satz 3 BayWG öffentlich bekannt gemacht.

Der Verordnungsentwurf und der Schutzgebietsplan, aus welchem sich Art und Umfang des Wasserschutzgebiets ergeben, werden **einen Monat vom 05.11.2026 bis 04.12.2026** zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. **bis 18.12.2026**, schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Zimmer Nr. 224, und bei der Gemeinde Rohr,

Alte Gasse 1, 91189 Rohr, Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben erheben (Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landratsamt Roth einen Erörterungstermin durchführen (Art. 69 Abs. 2 Satz 4 BayWG). Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin schriftlich benachrichtigt.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Roth, den 02.11.2026

gez.
Meyer